FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Eberndorf
Kirchplatz1
9141 Eberndorf

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN" genannt

UND

Marktgemeinde Eberndorf Kommunal GmbH
Kirchplatz 1
9141
Eberndorf

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER" genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die Marktgemeinde Eberndorf gewährt als Alleingesellschafterin der Marktgemeinde Eberndorf-Kommunalgesellschaft m.b.H. (FN 89230x) einen nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 750.000,00. Dieser Zuschuss ist ausschließlich für die Umsetzung des Infrastrukturprojektes „Güterverladebahnhof" bestimmt und dient insbesondere der Errichtung des Schleifengleises sowie der Sanierung der bestehenden Anlagen. Die Marktgemeinde Eberndorf-Kommunalgesellschaft m.b.H. verpflichtet sich, den Gesellschafterzuschuss zweckgebunden an die IGP Jauntal GmbH weiterzuleiten und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen. Bei dem genannten Betrag handelt es sich nicht um eine Förderung im beihilfenrechtlichen Sinn, sondern um einen zweckgebundenen Gesellschafterzuschuss der Marktgemeinde Eberndorf an ihre Gesellschaft, die Marktgemeinde Eberndorf-Kommunalgesellschaft m.b.H., zur Finanzierung der genannten Investitionen.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt
€ 750.000,00

3. Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€		
Bedarfszuweisungsmittel iR	€		
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	750.000,00	100
Sonstige Mittel:			
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	**€**	750.000,00	100%

3.2. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter

Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist, sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

4.1. Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt. Die Förderungswerberin bestätigt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, nachstehenden Sachverhalt:

- Die gegenständliche Förderung führt zu keiner potenziellen Wettbewerbsverzerrung und Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten. Dies deshalb, weil es sich bei der geförderten Maßnahme lediglich um die Förderung des regionalen Standortmarketings und der regionalen Standortentwicklung des Interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks Jauntal (IGP) handelt und hierdurch ein neues Wirtschaftsgebiet erschlossen bzw. ein bestehendes erweitert wird, ohne dass dadurch andere bestehende Wirtschaftsgebiete in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Parteien halten weiters fest, dass durch die gegenständliche Beihilfe zudem die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich Südkärnten gefördert und hierdurch eine potenzielle Abwanderung der in diesem Gebiet wohnhaften Bevölkerung hintangehalten werden kann.

 Die Tätigkeit der Förderungswerberin ist im öffentlichen Interesse und dient dazu, wie bereits ausgeführt wurde, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Raum Südkärnten zu fördern.

- – Wenn der vorliegende Sachverhalt zudem der Rechtsansicht der europäischen Kommission zugrunde gelegt wird, so ist in rechtlicher Hinsicht davon auszugehen, dass das Tatbestandmerkmal der „Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten" nicht erfüllt ist, da es sich um einen rein „lokalen" Sachverhalt handelt. Dies hat zur Folge, dass die gegenständliche Zuwendung an die Marktgemeinde Eberndorf Kommunalgesellschaft m.b.H. auch nicht als „Beihilfe" im Sinne des Art 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren ist, womit auch die Notifikationspflicht entfällt.
- Selbst für den Fall, dass alle Tatbestandselemente des Art 107 Abs. 1 AEUV erfüllt wären und eine „Beihilfe" vorliegen würde, was ausdrücklich in Abrede

gestellt wird, dann wäre die gegenständliche Förderung als „lokale Infrastruktur" nach Artikel 56 AGVO zu qualifizieren. Dies unter anderem deshalb, weil, wie bereits vorgebracht wurde, ein rein regionales bzw. rein lokales Standortmarketing und Betriebsansiedlungsservice für den geplanten Industrie- und Gewerbepark betrieben wird und die Logistikcenter IGP Jauntal GmbH nur dafür die gegenständliche Förderung erhält. Darüber hinaus wäre bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen [Transparenz, Anreizeffekt, Anzeigepflicht, Pflicht zur Dokumentation, Nicht-Überschreiten der Anmeldeschwelle, keine Quersubventionierung oder mittelbaren Subventionierung, etc.] - die Förderung ebenfalls von einer Notifizierungspflicht ausgenommen.

- Abschließend wird festgehalten, dass es sich bei der gegenständlichen Angelegenheit um die Finanzierung bzw. den Erhalt einer lokalen Infrastruktur handelt, weshalb in Analogie dazu auch das Rechtsgutachten der Kanzlei der Rechtsanwälte Murko - Bauer - Murko – Klatzer, welches zum Zwecke der Errichtung eines Mobilitätsbüro erstellt wurde, sinngemäß Anwendung findet.

4.2. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

4.3. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

5.1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

5.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

5.3. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

5.4. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

5.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.

5.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

6.1. Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit – in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.

6.2. Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.

6.3. Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) detaillierte Auflistung der Kosten;

b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);

c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und

d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

6.4. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6.5. Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

7.1. *Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;

b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;

c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;

d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

e) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;

f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;

g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;

i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;

k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;

l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;

m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;

n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;

o) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder

p) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2. Tritt einer der oben (7.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:

Die Übertragung des geförderten Unternehmens/Objekts/des geförderten Betriebs im Wege der Einzelrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

11.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und

b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

11.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetztes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für die Marktgemeinde Eberndorf.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Eberndorf, am 29.08.2025

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom 18.09.2025, Zahl: D/12938/2025

Fertigung durch den Förderungswerber:

KOMMUNAL - Ges.m.b.H.
9141 EBERNDORF
Tel. 0 42 36 / 22 42 -0

.....